



## Amtliches Mitteilungsblatt 4/2008



### Masterstudiengang Gerontologie

Akkreditierungsurkunde

Prüfungsordnung

**INHALT:**

	<b>Seite</b>
I. Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und Verfahrensangelegenheiten, Gesetzgebung	-
II. Organisation und Verfassung der Hochschule	-
III. Personalangelegenheiten	-
IV. Haushalts, Finanz-, Kassen- und Rechnungswesen	-
V. Forschungsangelegenheiten	-
VI. Lehr- und Studienangelegenheiten	-
• Akkreditierungsurkunde für den Masterstudiengang Gerontologie	3
VII. Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen	-
• Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Gerontologie	4
VIII. Studentische Angelegenheiten und Angelegenheiten der Studentenschaft	-
IX. Hochschulplanung, Statistik und Datenverarbeitung	-
X. Liegenschaften, Betriebstechnik und Sicherheitsangelegenheiten	-

DAS AKKREDITIERUNGS-, CERTIFIZIERUNGS- UND  
QUALITÄTSSICHERUNGS-INSTITUT

ACQUIN

VERLEIHT IM AUFTRAG DES AKKREDITIERUNGSRATES

DAS GÜTESIEGEL

Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland

**Akkreditierungsrat** ■■

FÜR DEN STUDIENGANG

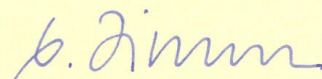
**GERONTOLOGIE**

**- MASTER OF ARTS -**

*AN DER HOCHSCHULE VECHTA*

**DIE AKKREDITIERUNG GILT BIS ZUM 30. SEPTEMBER 2012.**

*BAYREUTH, 26. SEPTEMBER 2007*



PROF. DR.-ING. GERD ZIMMERMANN  
VORSTANDSVORSITZENDER

## Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Gerontologie

Beschlossen gemäß §§ 6 Abs. 1, 41 Abs. 1 NHG durch den Senat der Hochschule Vechta auf seiner 116. Sitzung am 9. August 2006. Genehmigt gemäß § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b NHG durch das Präsidium der Hochschule Vechta in seiner Sitzung am 15. August 2006.

### I.

#### Allgemeine Vorschriften

##### § 1

##### Zielsetzung, Dauer und Struktur des Studiums

- (1) Der Masterstudiengang Gerontologie ist konsekutiv ausgerichtet und baut auf einem mindestens sechssemestrigen Bachelorstudiengang Gerontologie, einem gleichwertigen Studiengang Gerontologie oder einem fachlich eng verwandten Studiengang auf.
- (2) Der Studiengang soll zu einer forschungsorientierten Vertiefung und Erweiterung bereits erworbener fachlicher Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden der Studierenden führen und zu einer selbstständigen Aneignung und Anwendung theoretischer, empirischer und praktischer gerontologischer Kenntnisse befähigen.
- (3) Der Masterstudiengang Gerontologie dauert einschließlich der Masterarbeit vier Semester (Regelstudienzeit).
- (4) <sup>1</sup>Der modulare Aufbau des Studienganges ist so gestaltet, dass der Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit erfolgen kann. <sup>2</sup>Näheres regelt die Fachspezifische Anlage/Studienordnung (Anlage 5).
- (5) Die Masterprüfung ist eine kumulative Prüfung und besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen und –teilprüfungen sowie der Masterarbeit und dem Masterkolloquium.
- (6) Der Abschluss des Studiums berechtigt zur Promotion.

##### § 2

##### Zweck der Prüfungen

- (1) Die Gesamtheit der studienbegleitenden Modulprüfungen und –teilprüfungen sowie die Masterarbeit sowie das Masterkolloquium bilden den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudienganges Gerontologie.
- (2) Die Anforderungen an die Masterprüfung stellen sicher, dass die/der Studierende gründliche Kenntnisse und Fertigkeiten in den Prüfungsfächern erworben hat und fähig ist, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig und zielorientiert zu arbeiten.

##### § 3

##### Hochschulgrad

<sup>1</sup>Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Master of Arts“ (abgekürzt „M. A.“). <sup>2</sup>Darüber stellt die Hochschule Vechta eine Urkunde (Anlage 1) mit dem Datum des Zeugnisses (§ 16 Abs. 1 Satz 2, Anlage 2) aus. <sup>3</sup>Auf Antrag wird die Urkunde in englischer Sprache ausgefertigt. <sup>4</sup>Beide Fassungen haben Gültigkeit.

**§ 4****Umfang und Gliederung des Studiums**

- (1) Der Umfang des Masterstudiums beträgt 120 Anrechnungspunkte (AP) entsprechend ECTS (European Credit Transfer System).
- (2) Der Studiengang umfasst die folgenden Studienbereiche:
  1. Fachspezifischer Pflichtbereich (48 AP)
  2. Studienprojekt (10 AP)
  3. Fachübergreifender Wahlbereich (30 AP)
  4. Optionalbereich (6 AP)
  5. Masterarbeit und -kolloquium (26 AP)
- (3) Der Masterstudiengang Gerontologie ermöglicht im fachübergreifenden Wahlbereich zwei Schwerpunktbildungen zu den folgenden Themenkomplexen:
  - a) Individuum und Gesellschaft (30 AP) oder
  - b) Institutionen und Umwelt (30 AP)
- (4) <sup>1</sup>Das Studium schließt mit einer Masterarbeit und einem Kolloquium ab. <sup>2</sup>Die Masterarbeit hat einen Umfang von 24 AP, das Masterkolloquium einen Umfang von 2 AP.

**§ 5****Prüfungsausschuss**

- (1) <sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird vom Senat ein Prüfungsausschuss gebildet. <sup>2</sup>Dem Prüfungsausschuss gehören fünf stimmberechtigte Mitglieder der an der Organisation des Studienangebots beteiligten Fächer an: drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein in der Lehre tätiges Mitglied der Mitarbeitergruppe sowie ein Mitglied der Studierendengruppe dieses Studiengangs. <sup>3</sup>Das Mitglied der Studierendengruppe hat bei Bewertung oder Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.
- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss wählt aus den Vertreterinnen und Vertretern der Hochschullehrergruppe eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden. <sup>2</sup>Die Position der/des stellvertretenden Vorsitzenden kann auch vom Mitglied der Mitarbeitergruppe ausgeübt werden.
- (3) Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle der Hochschule Vechta führt die Prüfungsakten.
- (4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss regelt die Belange der Prüfung. <sup>2</sup>Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. <sup>3</sup>Er berichtet der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZKLS) regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse und Studienzeiten. <sup>4</sup>Er fungiert auch als Beschwerdeinstanz, wobei in diesem Falle nur die stimmberechtigten Mitglieder in die Beratungen einbezogen sind. <sup>5</sup>Sollte gegen ein Mitglied des Prüfungsausschusses in seiner Funktion als Lehrende/Lehrender Beschwerde geführt werden, muss eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter die Funktion im Prüfungsausschuss für die Dauer des Verfahrens übernehmen.
- (5) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende und ein Mitglied der Hochschullehrergruppe, das nicht dem Vorstand angehört, anwesend sind.
- (6) Die Sitzungen sind nicht öffentlich, die Mitglieder unterliegen daher der Amtsverschwiegenheit.
- (7) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. <sup>2</sup>Bei vorzeitigem Ausscheiden eines der Mitglieder erfolgt durch den Senat eine Nachwahl. <sup>3</sup>Wiederwahl ist möglich.

- (8) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. <sup>2</sup>Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird grundsätzlich und unter Anwendung von § 28 Abs. 1 Grundordnung der Hochschule Vechta eine Niederschrift geführt und in der Folgesitzung gemäß § 28 Abs. 2 Grundordnung der Hochschule Vechta zur Genehmigung vorgelegt.
- (9) Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben – einzeln und gemeinsam – das Recht, an den Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (11) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss weist die Studierenden in geeigneter Form schriftlich auf die wesentlichen für sie geltenden Bestimmungen hin. <sup>2</sup>Dazu gehört auch, dass der Ausschuss Entscheidungen und andere Maßnahmen, die dieser Prüfungsordnung unterliegen – Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Anmeldungs- und Prüfungstermine, Prüfungsfristen sowie Prüfungsergebnisse –, hochschulöffentlich in geeigneter Weise bekannt machen kann, sofern dies den datenschutzrechtlichen Bestimmungen entspricht.

## § 6

### Prüfende und Beisitzende

- (1) <sup>1</sup>Die Modulprüfungen werden grundsätzlich durch die jeweiligen Lehrenden abgenommen. <sup>2</sup>Die Prüfenden müssen selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Für die Bewertung von Modulprüfungen und -teilprüfungen in Form einer mündlichen Prüfung gilt § 9 Abs. 4. Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 22 Abs. 3 und 4. Für das Masterkolloquium gilt § 24 Abs. 2.
- (3) <sup>1</sup>Studierende können für die Abnahme der Masterarbeit und damit auch für das Masterkolloquium Erstprüferin/Erstprüfer und Zweitprüferin/Zweitprüfer (§ 22 Abs. 2 und 3) vorschlagen. <sup>2</sup>Die Erstprüferin/der Erstprüfer muss der Hochschullehrergruppe angehören. <sup>3</sup>Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Stellungnahme des Faches. <sup>4</sup>Im Fall der Ausnahme nach Satz 3 muss die Zweitprüferin/der Zweitprüfer ein Mitglied der Hochschullehrergruppe sein. <sup>5</sup>Der Vorschlag begründet keinen Anspruch, ihm soll aber dann entsprochen werden, wenn keine wichtigen Gründe wie etwa eine unzumutbare Belastung der Prüferin/des Prüfers vorliegen.
- (4) Für Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzenden (§ 9 Abs. 4 Satz 1) einer mündlichen Prüfung gilt § 5 Abs. 6 entsprechend.

## § 7

### Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Studienzeiten und Studienleistungen an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland und berufspraktische Erfahrungen in einem für den Studiengang adäquaten Umfeld können auf Antrag der/des Studierenden als gleichwertig anerkannt und angerechnet werden. <sup>2</sup>Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) <sup>1</sup>Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen hier anzuwenden. <sup>2</sup>Im Zweifelsfall kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen in Bonn eingeholt werden. <sup>3</sup>Hiervon abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten und gegebenenfalls die Anrechnungspunkte übernommen. <sup>2</sup>Wenn Studienumfang oder Notenskala von den Regelungen an der Hochschule Vechta abweichen, liegt die Entscheidung über die Umrechnung beim Prüfungsausschuss.

- (5) <sup>1</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. <sup>2</sup>Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. <sup>3</sup>Bei der Berechnung der Noten gemäß § 13 Abs. 6 sind nur diejenigen angerechneten Prüfungsleistungen einzubeziehen, deren Bewertung mit vergleichbaren Notensystemen vorliegt.

## § 8

### Zulassung zu Prüfungsteilen

- (1) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zu den einzelnen Teilen der Masterprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss oder, soweit es einzelne Modulprüfungen betrifft, bei den von ihm beauftragten Lehrenden innerhalb der festgesetzten Zeiträume zu stellen. <sup>2</sup>Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen wichtiger Gründe verlängert werden. <sup>3</sup>Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Zur Prüfung wird zugelassen, wer an der Hochschule Vechta für den in dieser Prüfungsordnung beschriebenen Studiengang eingeschrieben ist und die erforderlichen Leistungen nachweist.

## § 9

### Aufbau der Prüfungen und Arten der Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen, die sich aus Modulteilprüfungen zusammensetzen können, und der Masterarbeit sowie einem Masterkolloquium. <sup>2</sup>Art und Anzahl der Modulprüfungen sind in der Fachspezifischen Anlage/Studienordnung geregelt (Anlage 5). <sup>3</sup>Alle Prüfungsleistungen sind zu benoten. <sup>4</sup>Prüfungsleistungen der Modulprüfungen können sein:
1. Klausur (Abs. 3),
  2. Mündliche Prüfung (Abs. 4),
  3. Referat (Abs. 5),
  4. Hausarbeit (Abs. 6),
  5. Studienarbeit (Abs. 7).
- (2) Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeiten und Projektarbeiten sind zulässig, sofern der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Kandidatin/des Kandidaten anhand objektiver Kriterien wie Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen, etc. deutlich abgrenzbar und bewertungsfähig ist.
- (3) <sup>1</sup>In einer Klausur soll die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat unter Aufsicht nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den geläufigen Methoden des Faches eine Aufgabenstellung bearbeiten kann. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 90 Minuten.
- (4) <sup>1</sup>Eine mündliche Prüfung findet vor der Prüferin/dem Prüfer und einer Beisitzenden/einem Beisitzendem statt. <sup>2</sup>Als Nachweis der Prüfung dient das Prüfungsprotokoll, in dem die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung und die dafür tragenden Erwägungen festzuhalten sind. <sup>3</sup>Die Notenfestlegung erfolgt durch die Prüferin/den Prüfer und die Beisitzende/den Beisitzenden gemeinsam im Verfahren gemäß § 13. <sup>4</sup>Sofern die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat zustimmt, können zu der Prüfung auch Zuhörende zugelassen werden. <sup>5</sup>Die Dauer der mündlichen Prüfung ist in der Regel auf 20 Minuten festgelegt.
- (5) Ein Referat umfasst
1. eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger, auch fremdsprachiger, Fachliteratur,
  2. der Ausarbeitung eines Thesenpapiers und
  3. der Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag (ca. 20 Minuten) sowie in der anschließenden Diskussion.
- (6) <sup>1</sup>Eine Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Ausarbeitung einer aus dem Kontext der Lehrveranstaltung abgeleiteten fachspezifischen Aufgabenstellung. <sup>2</sup>Diese ist so zu stellen, dass sie in einem Umfang von 15-20 Seiten bearbeitet werden kann. <sup>3</sup>Vorschläge für das Thema können von der Lehrenden und von studentischer Seite erfolgen.

- (7) <sup>1</sup>Im Rahmen des Studienprojektes ist eine Studienarbeit als Prüfungsleistung anzufertigen. <sup>2</sup>Sie umfasst mindestens 25-30 Seiten und ist in Absprache mit der Leiterin/dem Leiter des Studienprojektes als Forschungsbericht mit Ausarbeitung von Fragestellung, methodischem Vorgehen, Ergebnispräsentation und Diskussion der Ergebnisse anzulegen.
- (8) <sup>1</sup>Jedes Modul wird mit mindestens einer Prüfungsleistung gemäß Abs. 1 abgeschlossen. <sup>2</sup>Prüfungen finden studienbegleitend nach Maßgabe des Lehrangebots statt. <sup>3</sup>Die Lehrenden informieren die Studierenden rechtzeitig über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind.
- (9) Werden in einem Modul mehrere Teilprüfungen durchgeführt, so wird das Gesamtergebnis der Prüfungen nach § 13 Abs. 6 ermittelt.

### § 10

#### Regelung für Studierende mit Behinderungen und mit länger andauernden Erkrankungen

<sup>1</sup>Ist die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat aufgrund einer anerkannten Behinderung oder bedingt durch eine mit einem ärztlichen Attest belegte Erkrankung nicht in der Lage, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, ist vom Prüfungsausschuss auf Antrag eine verlängerte Bearbeitungszeit zu gewähren oder die Erbringung der Prüfungsleistung in einer anderen Form zu ermöglichen. <sup>2</sup>Im Zweifel kann der Prüfungsausschuss ein zusätzliches oder statt eines ärztlichen Attestes auch ein amtsärztliches Attest verlangen.

### § 11

#### Besondere Regelungen für Studierende, die ein Kind erwarten und studierende Eltern mit Kind

<sup>1</sup>Die Schutzbestimmungen der §§ 3 bis 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes (anwendbar bei Geburt des Kindes bis zum 31. Dezember 2006) und des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (anwendbar bei Geburt des Kindes nach dem 31. Dezember 2006) über die Elternzeit sind anzuwenden. <sup>2</sup>Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen bzw. der Fristen ist von der/dem Studierenden schriftlich beim Prüfungsamt anzuzeigen. <sup>3</sup>Bei Inanspruchnahme der Mutterschutzvorschriften ist ein ärztliches Attest über den errechneten Geburtstermin, für die Inanspruchnahme der weiteren Regelungen die Geburtsurkunde des Kindes vorzulegen. <sup>4</sup>Die/der Studierende gibt auf einem Formblatt des Prüfungsamts die Veranstaltungen und Prüfungen an, an denen sie/er nicht teilnehmen kann. <sup>5</sup>Das Prüfungsamt übernimmt die Information der angegebene Lehrenden, der Prüfungsbeauftragten und des Prüfungsausschusses. <sup>6</sup>Für Beratung und Unterstützung können Studierende sich insbesondere an die Gleichstellungsbeauftragte, die Studienberatung und das Prüfungsamt wenden.

### § 12

#### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht bestanden“, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe
1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
  2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt oder
  3. die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.
- (2) <sup>1</sup>Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüferin/dem Prüfer unverzüglich schriftlich und glaubhaft angezeigt werden, sonst gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“. <sup>2</sup>Eine Exmatrikulation oder eine Beurlaubung sind als solche keine wichtigen Gründe. <sup>3</sup>Bei Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. <sup>4</sup>Zusätzlich oder statt eines ärztlichen Attestes kann auch die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. <sup>5</sup>Werden die Gründe anerkannt, gilt die Prüfungsleistung als „nicht unternommen“.
- (3) <sup>1</sup>Versucht die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“. <sup>2</sup>Die Entscheidung darüber obliegt der/dem Lehrenden. In besonders schwerwiegenden oder wiederholten Fällen von Täuschung kann der Prüfungs-



ausschuss die Studierende/den Studierenden von der Fortsetzung des Prüfungsverfahrens ausschließen. <sup>3</sup>Die Masterprüfung ist dann endgültig nicht bestanden und die/der Studierende wird zwangsexmatrikuliert.

- (4) Gilt die Prüfung als mit „nicht ausreichend“, muss die entsprechende Prüfung wiederholt werden.
- (5) <sup>1</sup>Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als „nicht ausreichend“. <sup>2</sup>Abs. 2 gilt entsprechend. <sup>3</sup>In Fällen, in denen der Abgabetermin aus wichtigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss darüber, ob der Abgabetermin entsprechend, höchstens aber um die Hälfte der Bearbeitungsdauer verlängert wird oder eine neue Aufgabe zu stellen ist. <sup>4</sup>Ein wichtiger Grund kann etwa aus der wissenschaftlichen Sorgfaltspflicht erwachsen.
- (6) Bei nachgewiesener Erkrankung kann der Abgabetermin in der Regel um höchstens den Zeitraum dieser Erkrankung hinausgeschoben werden.

### **§ 13**

#### **Bewertung der Prüfungsleistung und Notenbildung**

- (1) <sup>1</sup>Die einzelne Prüfungsleistung wird von der/dem Prüfenden bewertet. <sup>2</sup>Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel spätestens innerhalb eines Monats nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten. <sup>3</sup>Die Noten werden in anonymisierter Form von den Lehrenden per Aushang und/oder im hochschulinternen Netz bekannt gegeben.
- (2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- |               |   |                   |   |  |
|---------------|---|-------------------|---|--|
| 1,0; 1,3      | = | sehr gut          | = | besonders hervorragende Leistung,          |
| 1,7; 2,0; 2,3 | = | gut               | = | über dem Durchschnitt liegende Leistung,   |
| 2,7; 3,0; 3,3 | = | befriedigend      | = | durchschnittlichen Anforderungen genügend, |
| 3,7; 4,0      | = | ausreichend       | = | Mindestanforderungen entsprechend,         |
| 5,0           | = | nicht ausreichend | = | erhebliche Mängel.                         |
- (3) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. <sup>2</sup>Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. <sup>3</sup>In diesem Fall berechnet sich die Note der bestandenen Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten, wobei auch andere Noten als in Abs. 2 möglich sind. <sup>4</sup>Bei der Notenbildung wird die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen entfallen ohne Rundung.
- (4) Die Gesamtnote des Masterstudiengangs lautet
- |  |                      |
|--|----------------------|
| bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5          | „sehr gut“,          |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis einschließlich 2,5 | „gut“,               |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis einschließlich 3,5 | „befriedigend“,      |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis einschließlich 4,0 | „ausreichend“,       |
| bei einem Durchschnitt über 4,0                        | „nicht ausreichend“. |
- (5) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die nach Maßgabe der Fachspezifischen Anlage/Studienordnung (Anlage 5) dieser Prüfungsordnung hierfür erforderlichen Anrechnungspunkte (AP) erworben wurden, d.h. die Modulprüfung gemäß Abs. 6 mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.
- (6) Die Note der Modulprüfung errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der dieser Prüfung zugeordneten bestandenen Prüfungsleistungen, wobei die den Prüfungsleistungen zugeordneten Anrechnungspunkte (AP) als Gewichte dienen.
- (7) Die Gesamtnote der Masterprüfung bildet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen, der Masterarbeit und des Masterkolloquiums.

- (8) <sup>1</sup>Die Noten werden jeweils mit den zugeordneten Anrechnungspunkten (AP) gewichtet. <sup>2</sup>Die Gesamtnote wird gemäß Abs. 4 ausgewiesen.

#### **§ 14 Anrechnungspunkte (AP)**

- (1) Gemäß § 4 Abs. 1 sind in dem Masterstudiengang Gerontologie insgesamt mindestens 120 Anrechnungspunkte (AP) zu erwerben.
- (2) <sup>1</sup>Anrechnungspunkte (AP) werden vergeben auf der Grundlage von bestandenen Prüfungs- und Studienleistungen. <sup>2</sup>Sie geben den durchschnittlichen zeitlichen Arbeitsaufwand für die Leistungen wieder. <sup>3</sup>Ein Anrechnungspunkt umfasst 30 Arbeitsstunden (Kontaktzeit und Selbststudium). <sup>4</sup>Kontaktzeiten umfassen unter anderem die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Beratung durch Lehrende, Selbststudium meint alle Formen des eigenständigen Lernens und Arbeitens im Rahmen des Studiums.
- (3) <sup>1</sup>Die Zuordnung von Anrechnungspunkten (AP) zu Prüfungs- und Studienleistungen ergibt sich aus der Fachspezifischen Anlage/Studienordnung (Anlage 5). <sup>2</sup>Jedes Modul schließt mit mindestens einer benoteten Prüfungsleistung ab.
- (4) <sup>1</sup>Für jede Studierende/jeden Studierenden wird ein Anrechnungspunktekonto geführt. <sup>2</sup>Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten wird den Studierenden jederzeit Einblick in den Stand ihres Kontos gewährt.

#### **§ 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen**

- (1) <sup>1</sup>Eine nicht bestandene Prüfungsleistung einer Modulprüfung oder –teilprüfung kann zweimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Die zweite Wiederholungsprüfung ist in der Regel eine mündliche Prüfung. <sup>3</sup>Diese Wiederholungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen; im Übrigen gilt § 9 Abs. 4 entsprechend. <sup>4</sup>Wird die Prüfungsleistung auch bei der zweiten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.
- (2) <sup>1</sup>Wiederholungsprüfungen sind in angemessener Frist bzw. im Rahmen der nächsten regulären Prüfungstermine abzulegen. <sup>2</sup>Zur Wiederholungsprüfung melden sich die Studierenden bei der/dem Lehrenden der Lehrveranstaltung/des Moduls an.
- (3) In demselben Studiengang oder in einem der gewählten Fächer an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet.

#### **§ 16 Zeugnisse und Bescheinigungen**

- (1) <sup>1</sup>Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 2). <sup>2</sup>Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfung bestanden wurde. <sup>3</sup>Das Zeugnis enthält die Benotung aller Module, die im Sinne der Fachspezifischen Anlage/Studienordnung (Anlage 5) mindestens zu absolvieren sind, die Benotung der Masterarbeit (einschließlich des Masterkolloquiums) sowie die Gesamtnote. <sup>4</sup>Zusätzlich wird eine Übersicht über alle im Masterstudiengang bestandenen Module einschließlich der absolvierten Prüfungsleistungen (Transcript of Records, Anlage 3) sowie ein Diploma Supplement (in englischer Sprache, Anlage 4) beigefügt. <sup>5</sup>Auf Antrag wird das Zeugnis und die Modulübersicht auch in englischer Sprache und das Diploma Supplement in deutscher Sprache ausgestellt.
- (2) Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden, so erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, dem eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen ist.
- (3) <sup>1</sup>Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewer-

tungen sowie die zugeordneten AP gemäß ECTS enthält. <sup>2</sup>Im Fall von Abs. 2 wird eine Bescheinigung ausgestellt, die auch die nicht bestandenen oder endgültig nicht bestandenen Prüfungsleistungen ausweist.

### **§ 17 Ungültigkeit der Prüfung**

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss auch nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so befindet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der Prüfungskandidatin/dem Prüfungskandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 16 Abs. 2 zu ersetzen. <sup>2</sup>Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. <sup>3</sup>Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Ausfertigung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 18 Einsicht in die Prüfungsakte**

<sup>1</sup>Der Prüfungskandidatin/dem Prüfungskandidaten wird auf Antrag nach Ende jedes Prüfungszeitraums und der Masterprüfung Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. <sup>3</sup>Die/der Studierende wird über Teilergebnisse einer Prüfung unterrichtet. <sup>4</sup>Dies geschieht in der Regel über die Lehrenden, die an der Prüfung beteiligt waren.

### **§ 19 Widerspruchsverfahren**

- (1) <sup>1</sup>Ablehnende Bescheide und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz bekannt zu geben. <sup>2</sup>Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Widerspruch. <sup>2</sup>Soweit sich dieser gegen eine Bewertung einer/eines Prüfenden richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch der Prüferin/dem Prüfer zur Überprüfung zu. <sup>3</sup>Ändert diese/dieser die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. <sup>4</sup>Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der Prüferin/des Prüfers insbesondere darauf, ob
  1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
  2. gegen Rechtsvorschriften verstoßen wurde,
  3. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
  4. allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe nicht beachtet worden sind,
  5. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
  6. sich die Prüferin/der Prüfer von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

- (3) Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) <sup>1</sup>Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. <sup>2</sup>Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung (Möglichkeit der Klageerhebung) zu versehen.

## II. Masterprüfung

### § 20 Art und Umfang

- (1) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen in dem nach § 4 Abs. 2 genannten fachspezifischen Pflichtbereich, dem fachübergreifenden Wahlbereich, dem Studienprojekt und dem Optionalbereich sowie aus der Masterarbeit einschließlich des Masterkolloquiums.
- (2) In den einzelnen Modulen sind AP entsprechend der Fachspezifischen Anlage/Studienordnung (Anlage 5) zu erwerben. Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Das Nähere regelt die Fachspezifische Anlage/Studienordnung (Anlage 5).

### § 21 Zulassung zur Masterarbeit und zum Masterkolloquium

- (1) <sup>1</sup>Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Masterprüfung mindestens 88 AP erworben wurden. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der/des Studierenden.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. ein Vorschlag für das Thema der Arbeit,
  2. ein Vorschlag für die Erstprüferin/den Erstprüfer und die Zweitprüferin/den Zweitprüfer und
  3. eine Erklärung darüber, ob eine Masterprüfung oder Teile einer solcher Prüfung oder einer anderen Prüfung in einem der gewählten Fächer an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden wurden oder ob sich der Antragsteller in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) <sup>1</sup>Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Die Zulassung wird versagt, wenn:
1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen unvollständig sind oder
  3. die Masterprüfung oder eine andere Prüfung in einem der gewählten Fächer an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist oder
  4. der Fall des § 17 Abs. 1 oder 2 eintritt (Rücknahme der Zulassung).
- (4) Die Zulassung zum Masterkolloquium setzt die bestandene Masterarbeit voraus.

### § 22 Masterarbeit

- (1) <sup>1</sup>Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende fähig ist, eine gerontologische Fragestellung innerhalb einer vorgegebenen Frist mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. <sup>2</sup>Sie dient als Nachweis einer eigenständig durchgeführten, wissenschaftlichen Forschung.
- (2) Das Thema der Masterarbeit wird nach Anhörung der Prüfungskandidatin/des Prüfungskandidaten von der Erstprüferin/dem Erstprüfer (§ 6 Abs. 3) festgelegt und dem Prüfungsausschuss mitgeteilt.

- (3) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. <sup>2</sup>Mindestens eine/einer der Prüfenden muss Mitglied der Hochschullehrergruppe sein. <sup>3</sup>Näheres regelt § 6 Abs. 3.
- (4) <sup>1</sup>Die formale Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und ist aktenkundig zu machen. <sup>2</sup>Mit der Ausgabe des Themas werden die Erstprüferin/der Erstprüfer und die Zweitprüferin/der Zweitprüfer bestellt. <sup>3</sup>Die Betreuung der Arbeit erfolgt grundsätzlich durch die Erstprüferin/den Erstprüfer.
- (5) <sup>1</sup>Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Einreichung der Masterarbeit beträgt vier Monate. <sup>2</sup>Der Zeitaufwand für die Masterarbeit wird mit 24 AP bewertet. <sup>3</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats zurückgegeben werden. <sup>4</sup>Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf Antrag der Prüfungskandidatin/des Prüfungskandidaten und nach Stellungnahme der Erstprüferin/des Erstprüfers bis zur Gesamtdauer von sechs Monaten verlängern.
- (6) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat an Eides statt zu versichern, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist fristgemäß in drei Exemplaren bei der vom Prüfungsausschuss bestimmten Stelle in der Hochschule einzureichen; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. <sup>2</sup>Als Beleg für die fristgerechte Abgabe gilt auch das Datum des Poststempels. <sup>3</sup>Das Risiko des Verlusts bei Abgabe zur Post trägt die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat.
- (8) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende zu bewerten.

### § 23

#### Wiederholung der Masterarbeit

- (1) <sup>1</sup>Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als „nicht ausreichend“ gilt, einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Über weitere Wiederholungen entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>3</sup>Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Masterarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit (§ 22 Abs. 5) Gebrauch gemacht wurde.
- (2) Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.

### § 24

#### Masterkolloquium

- (1) Das Masterkolloquium soll zeigen, dass die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat fähig ist, die Masterarbeit im wissenschaftlichen Diskurs kritisch zu reflektieren und zu verteidigen.
- (2) <sup>1</sup>Das Masterkolloquium wird gemeinsam von den Prüfenden der Masterarbeit durchgeführt, wobei die Erstprüferin/der Erstprüfer der Masterarbeit obligatorisch den Vorsitz ausübt. <sup>2</sup>Zuhörerinnen und Zuhörer sind mit Zustimmung der Kandidatin/des Kandidaten zuzulassen.
- (3) Das Masterkolloquium ist als mündliche Prüfung mit einer Dauer von 30 Minuten zuzüglich Beratung angelegt.
- (4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss teilt der Prüfungskandidatin/dem Prüfungskandidaten den Termin für das Masterkolloquium schriftlich nach Eingang der Masterarbeit mit. <sup>2</sup>Sofern die Masterarbeit nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt, wird dies der Prüfungskandidatin/dem Prüfungskandidaten umgehend nach Eingang der Gutachten der Masterarbeit mitgeteilt. <sup>3</sup>Dann findet kein Masterkolloquium statt.
- (5) Sofern die Masterarbeit bestanden ist, soll das Masterkolloquium vier Wochen nach Eingang der Gutachten stattfinden.

**§ 25****Wiederholung des Masterkolloquiums**

- (1) <sup>1</sup>Das Masterkolloquium kann, wenn es mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als „nicht ausreichend“ gilt, einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Über weitere Wiederholungen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Das Masterkolloquium wird in angemessener Frist neu angesetzt.

**§ 26****Gesamtergebnis**

<sup>1</sup>Die Masterprüfung ist bestanden, wenn insgesamt mindestens 120 AP erworben wurden und alle Modulprüfungen, die Masterarbeit und das Masterkolloquium bestanden sind. <sup>2</sup>Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt gemäß § 13.

**III.****Schlussvorschriften****§ 27****Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Hochschule Vechta in Kraft.

**Anlagen:**

- Anlage 1: Urkunde
- Anlage 2: Zeugnis
- Anlage 3: Übersicht über die bestandenen Module (Transcript of Records)
- Anlage 4: Diploma Supplement (in englischer Sprache)
- Anlage 5: Fachspezifische Anlage/Studienordnung

Anlage 1: Urkunde

# MASTERURKUNDE

Die Hochschule Vechta verleiht mit dieser Urkunde

**Frau/Herrn\*** .....

geboren am ..... in .....

den Hochschulgrad

## Master of Arts (M. A.)

nachdem sie/er\* die Masterprüfung im Studiengang

### Gerontologie

am ..... bestanden hat.

Vechta, den .....

\_\_\_\_\_  
Präsidentin/Präsident Hochschule Vechta

\_\_\_\_\_  
Siegel

\_\_\_\_\_  
Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

\* Nicht Zutreffendes streichen.

**Die Hochschule Vechta ist eine wissenschaftliche Hochschule des Landes Niedersachsen.  
Sie ist dem Kreis der Universitäten zugeordnet und erfüllt die entsprechenden Aufgaben.**

## Anlage 2: Zeugnis

# Zeugnis über die Masterprüfung

**Frau/Herr\*** .....

geboren am ..... in .....

hat die Masterprüfung im Studiengang

## Gerontologie

am .....mit der Gesamtnote\*\* ..... bestanden.

	<i>Note</i>	<i>Anrechnungspunkte(ECTS)</i>
<b>Fachspezifischer Modulbereich***</b>	.....	.....
<b>Studienprojekt zum Thema</b>	.....	.....
«.....»		
<b>Fachübergreifender Modulbereich***</b>	.....	.....
<b>Optionalbereich***</b>	.....	.....
<b>Masterarbeit und –kolloquium über das Thema</b>	.....	.....
«.....»		

Vechta, den .....

Präsidentin/Präsident Hochschule Vechta

Siegel

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

\* Nicht Zutreffendes streichen.

\*\* Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

\*\*\* Dem Zeugnis ist ein Verzeichnis der bestandenen Module und ggf. Teilprüfungsleistungen beigelegt.

**Die Hochschule Vechta ist eine wissenschaftliche Hochschule des Landes Niedersachsen.  
Sie ist dem Kreis der Universitäten zugeordnet und erfüllt die entsprechenden Aufgaben.**



Anlage 3: Übersicht über die bestandenen Module (Transcript of Records)

**Frau/Herr\*** .....

geboren am ..... in .....

hat im Rahmen der Masterprüfung im Studiengang Gerontologie folgende Module und Prüfungsleistungen\*\* erbracht.

Nr.	Module	SWS	Prüfungsform	AP	Note
	<b>Fachspezifischer Modulbereich</b>				
	Modul 1				
	Modul 2				
	usw.				
	<b>Studienprojekt</b>				
	<b>Fachübergreifender Modulbereich</b>				
	Modul 1				
	Modul 2				
	usw.				
	<b>Optionalbereich</b>				
	Modul 1				
	<b>Summe</b>				

Vechta, den .....

\_\_\_\_\_  
Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

Siegel der Hochschule Vechta

\* Nicht Zutreffendes streichen.

\*\* Bei angerechneten Prüfungsleistungen Name der Institution.

## Anlage 4: Diploma Supplement (in englischer Sprache)



---

## Hochschule Vechta

---

### *Diploma Supplement*

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

---

#### 1. Holder of the Qualification

- 1.1. **Family Name**
- 1.2. **First Name**
- 1.3. **Date, Place, Country of Birth**
- 1.4. **Student ID Number or Code**

#### 2. Qualification

- 2.1. **Name of Qualification** (full, abbreviated; in original language)  
Master of Arts (M. A.)  
**Title Conferred** (full, abbreviated; in original language)  
n. a.
- 2.2. **Main Field(s) of Study**  
Gerontology
- 2.3. **Institution Awarding the Qualification**  
University of Vechta

**Status (Type / Control)**

University

**2.4. Institution Administering Studies**

Same

**Status (Type/Control)**

Same

**2.5. Language(s) of Instruction/Examination**

German

**3. Level of the Qualification****3.1. Level**

Second Degree, with thesis

**3.2. Official Length of Program**

Two years

**3.3. Access Requirements**

- 1) A Bachelors' degree in gerontology or an equivalent degree in an appropriate science subject with a study length of minimum three years and an overall classification of at least 2.5 (2.8 if fulfilling particular requirements)
- 2) Applicants are requested to provide a letter of motivation of max. 1.000 words
- 3) Applicants who did not acquire their General Higher Education Entrance Qualification (HEEQ) or their Bachelor degree in Germany are requested to produce evidence of proficiency in German through the DSF (minimum level 2) or TestDaf (minimum level 4).

**4. Contents and Results Gained****4.1. Mode of Study**

Full-time

**4.2. Program Requirements**

The Master's course is research oriented and provides an interdisciplinary perspective. Der Studiengang führt zu einer forschungsorientierten Vertiefung und Erweiterung bereits erworbener fachlicher Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden der Studierenden und befähigt zu einer selbstständigen Aneignung und Anwendung theoretischer, empirischer und praktischer gerontologischer Kenntnisse befähigen. Es werden problembezogen Zusammenhänge zwischen individuellen, organisationalen und gesellschaftlichen Aspekten des Alterns im Sinne einer Mehrebenenanalyse hergestellt und mit einer problemorientierten, integrativen Methodenausbildung verbunden. Die individuelle Dynamik von Lebensformen, Lebenslagen und Wertorientierungen des Alterns wird mit den Bedingungen des engeren sozialen Kontextes wie auch den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen zu einem Erklärungszusammenhang verknüpft. Auf der Meso-Ebene der institutionellen Verfasstheit des Alterns (Arbeitsmarkt, Wirtschaft, soziale Sicherung) werden die Formen der organisationalen sowie umwelt- und regionalbezogenen Gestaltung des Alterns analysiert und ihre Wechselwirkung mit den Lebenslagen und Lebensformen der älteren Menschen erfasst.

The Master's course qualifiziert für die gerontologische Forschungspraxis und für

die forschungsbasierte gerontologische Praxis. Der Studiengang eröffnet berufliche Perspektiven in allen Tätigkeitsfeldern der wissenschaftlichen Forschung und Lehre, der wissenschaftlichen Begutachtung, sowie der Politik-, Organisations- und Unternehmensberatung und qualifiziert für Tätigkeiten in Stäben von Organisationen des Gesundheitswesens und bei Wohlfahrtsverbänden, kommunalen und regionalen Gebietskörperschaften, Sozialversicherungsträgern und Stiftungen sowie anderen halbstaatlichen und privaten Organisationen. Die Absolventen und Absolventinnen sollen Aufgaben der wissenschaftlichen Sachbearbeitung, der Referententätigkeit, der Projektbetreuung und Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit übernehmen können.

**4.3. Program Details**

See transcript of records

**4.4. Grading Scheme**

General grading scheme cf. Sec. 8.6

**4.5. Overall Classification** (in original language)

**5. Function of the Qualification**

**5.1. Access to Further Study**

Doctor's degree

**5.2. Professional Status**

n. a.

**6. Additional Information**

**6.1. Further Information Sources**

About the institutions and department programs: [www.uni-vechta.de](http://www.uni-vechta.de); for national information sources cf. Sec. 8.8

**7. Certification**

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Document: date

Studienleistung (transcript of records): date

Certification Date: date

---

Chairman Examination Committee  
University of Vechta

(Official Stamp/Seal)

## 8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM<sup>1</sup>

### 8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).<sup>2</sup>

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

### 8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

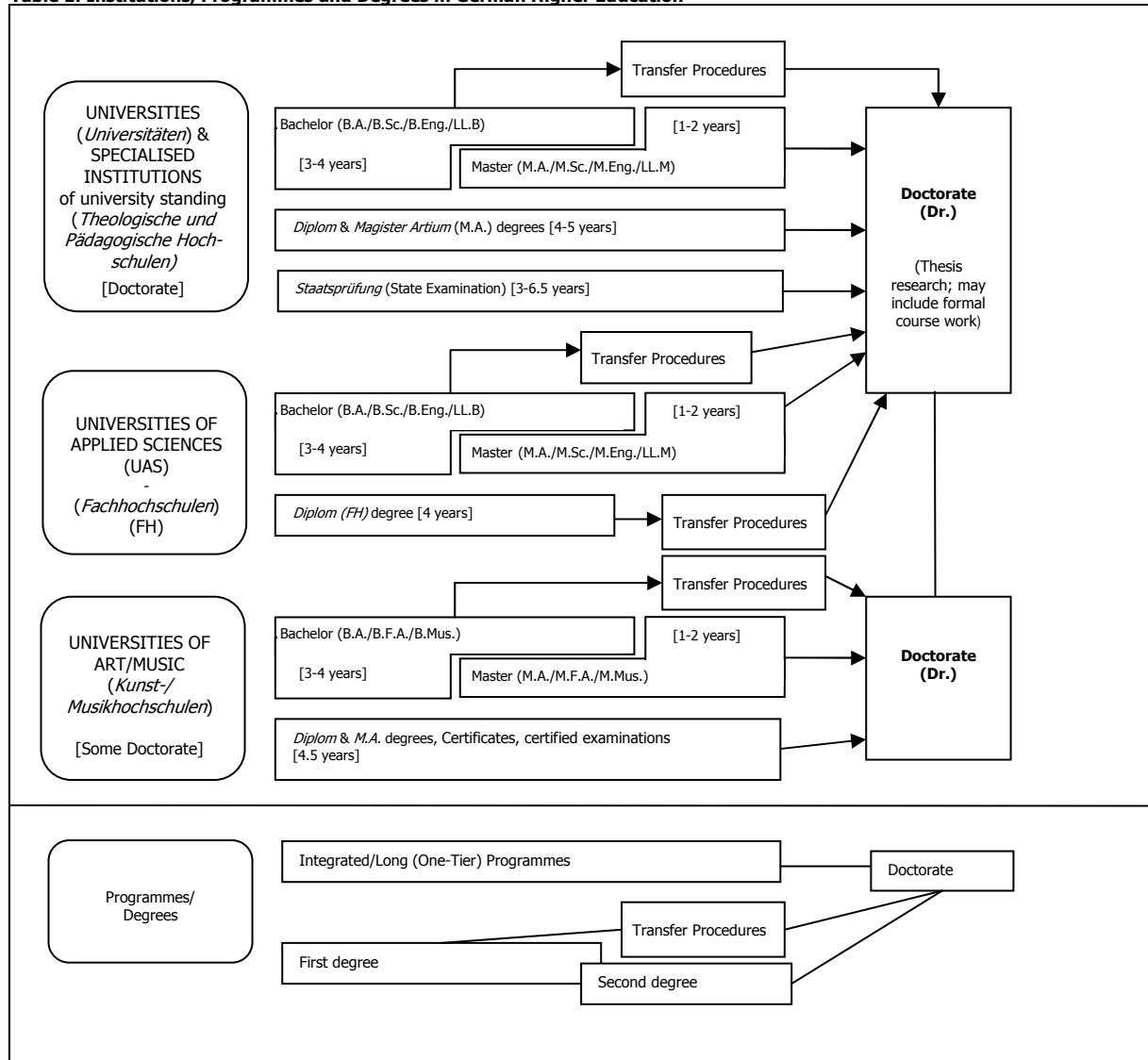
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

### 8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).<sup>3</sup> In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.<sup>4</sup>

**Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education**



### 8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

#### 8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the

professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.<sup>5</sup>

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

#### 8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented".

Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.<sup>6</sup>

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

### **8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): *Diplom* degrees, *Magister Artium*, *Staatsprüfung***

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

### **8.5 Doctorate**

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

### **8.6 Grading Scheme**

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

### **8.7 Access to Higher Education**

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies.

Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude. Higher Education Institutions may [in certain cases](#) apply additional admission procedures.

<sup>6</sup> See note No. 4.

## 8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; [www.kmk.org](http://www.kmk.org); E-Mail: [zab@kmk.org](mailto:zab@kmk.org)
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system ([www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm](http://www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm); E-Mail: [eurydice@kmk.org](mailto:eurydice@kmk.org))
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; [www.hrk.de](http://www.hrk.de); E-Mail: [sekr@hrk.de](mailto:sekr@hrk.de)
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. ([www.higher-education-compass.de](http://www.higher-education-compass.de))

<sup>1</sup> The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

<sup>2</sup> *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

<sup>3</sup> Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

<sup>4</sup> "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

<sup>5</sup> See note No. 4.



**Anlage 5: Fachspezifische Anlage/Studienordnung****I.****Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Die Studienordnung enthält die Regelungen für ein ordnungsgemäßes Studium im Masterstudiengang Gerontologie im Sinne der Prüfungsordnung.
- (2) Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums sind den §§ 1 und 3 der Prüfungsordnung.
- (3) <sup>1</sup>Zur Umsetzung der Fachspezifischen Anlage/Studienordnung erstellt das Fach als informelle Grundlage einen Studienplan und ein Modulverzeichnis. <sup>2</sup>Der Studienplan enthält Empfehlungen für den Verlauf/die Gestaltung des Studiums. <sup>3</sup>Im Modulverzeichnis sind die Module mit den entsprechenden Lehrveranstaltungen detailliert ausgewiesen.
- (4) Für die fachliche Studienberatung stehen die Lehrenden im Masterstudiengang Gerontologie zur Verfügung.

**II.****Besondere Bestimmungen****§ 1****Ziele und inhaltlicher Aufbau des Studiums**

- (1) Der Masterstudiengang Gerontologie zielt auf die Vertiefung und Erweiterung bereits erworbener fachlicher Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden der Studierenden und befähigt zu einer selbstständigen Aneignung und Anwendung theoretischer, empirischer und praktischer gerontologischer Kenntnisse.
- (2) <sup>1</sup>Der Masterstudiengang ist konsekutiv, forschungsorientiert und interdisziplinär ausgerichtet. <sup>2</sup>Er integriert insbesondere die gerontologisch relevanten Forschungsstränge aus den Disziplinen Soziologie, Ökonomie und Psychologie und bindet darüber hinaus Rechtswissenschaft, Politikwissenschaft, Theologie, Philosophie und Pädagogik ein (vgl. § 2). <sup>3</sup>In dem fachspezifischen Pflichtbereich werden - anknüpfend an die im BA-Studiengang Gerontologie oder in eng verwandten Studiengängen erworbenen Kompetenzen - erweiterte theoretische Grundlagen vermittelt und es wird in die wichtigsten Forschungsfelder und -fragen eingeführt. <sup>4</sup>Hierbei werden problembezogen Zusammenhänge zwischen individuellen, organisationellen und gesellschaftlichen Aspekten des Alterns im Sinne einer Mehrebenenanalyse hergestellt und durch 5 interdisziplinär ausgerichtete Module ausgestaltet.
- (3) <sup>1</sup>Im 2. Semester erfolgt eine Verknüpfung der forschungsorientierten inhaltlichen Arbeit mit einer daran ausgerichteten Vertiefung der methodischen Ausbildung im Rahmen eines Studienprojektes. <sup>2</sup>In Abhängigkeit von den gewählten Fragestellungen können sowohl quantitative als auch qualitative empirische Methoden eingesetzt werden und entweder statistisch-multivariate Analyseverfahren, hermeneutische Fallrekonstruktionen oder stärker an der Evaluationsforschung ausgerichtete Erhebungs- und Auswertungskonzepte in konkreten Anwendungszusammenhängen erlernt werden. <sup>3</sup>Dadurch wird eine problemorientierte, integrative Methodenausbildung gewährleistet.
- (4) <sup>1</sup>Im fachübergreifenden Wahlbereich können ab dem 2. Studiensemester Schwerpunktsetzungen in den Themenkomplexen „Individuum und Gesellschaft“ und „Institution und Umwelt“ gewählt werden. <sup>2</sup>Im Themenkomplex „Individuum und Gesellschaft“ wird die individuelle Dynamik von Lebensformen, Lebenslagen und Wertorientierungen des Alterns mit den Bedingungen des engeren sozialen Kontextes wie auch den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen zu einem Erklärungszusammenhang verknüpft. <sup>3</sup>Im Themenbereich „Institution und Umwelt“ steht demgegenüber die Mesoebene der institutionellen Verfasstheit (Arbeitsmarkt, Wirtschaft, soziale Sicherung) und organisationellen sowie umwelt- und regionalbezogenen Gestaltung des Alterns und ihre Wechselwirkung mit den Lebenslagen und Lebensformen der älteren Menschen im Vordergrund. <sup>4</sup>Behandelt werden u. a. Forschungsstand und Forschungsfragen zur Entwicklung und Interdependenz von Arbeit, Umwelt und Region in mittleren und späten Lebensphasen und zur Entwicklung, Ausrichtung und Einflussnahme von Wohlfahrtsinstitutionen (Pflege- und Krankenversicherung, Arbeits- und Sozialpolitik des Bundes, der Länder und der Kommunen, der regionalen Infrastrukturplanung) auf den Alternsprozess.

- (5) <sup>1</sup>Der Masterstudiengang qualifiziert zum einen für die gerontologische Forschungspraxis und zum anderen für die forschungsbasierte gerontologische Praxis. <sup>2</sup>Der Studiengang eröffnet berufliche Perspektiven in allen Tätigkeitsfeldern der wissenschaftlichen Forschung und Lehre, der wissenschaftlichen Begutachtung, sowie der Politik-, Organisations- und Unternehmensberatung und qualifiziert für Tätigkeiten in Stäben von Organisationen des Gesundheitswesens und bei Wohlfahrtsverbänden, kommunalen und regionalen Gebietskörperschaften, Sozialversicherungsträgern und Stiftungen sowie anderen halbstaatlichen und privaten Organisationen. <sup>3</sup>Die Absolventen und Absolventinnen sollen Aufgaben der wissenschaftlichen Sachbearbeitung, der Referententätigkeit, der Projektbetreuung und Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit übernehmen können.

## § 2 Studienbereiche

<sup>1</sup>Das Studium umfasst die folgenden Studienbereiche:

Nr.	Studienbereich	AP
<b>I</b>	<b>Fachspezifischer Pflichtbereich</b>	<b>48</b>
I.1	Altern und Gesellschaft	20
I.2	Ökonomie, Recht und Politik	16
I.3	Psychologie	8
I.4	Pädagogik, Philosophie und Theologie	4
<b>II</b>	<b>Studienprojekt</b>	<b>10</b>
<b>III</b>	<b>Fachübergreifender Wahlbereich</b>	<b>30</b>
<b>IV</b>	<b>Optionalbereich</b>	<b>6</b>
<b>V</b>	<b>Masterarbeit und –kolloquium</b>	<b>26</b>
	<b>Gesamt</b>	<b>120</b>

<sup>2</sup>In den Studienbereichen werden die unter § 5 aufgeführten und nach Inhalt, Arbeits- und Prüfungsaufwand aufgeschlüsselten 14 Module angeboten.

## § 3 Lehrveranstaltungsarten und –formen

- (1) Die Studierenden erarbeiten sich die Studieninhalte in den fachspezifischen und fachübergreifenden Lehrveranstaltungen, die sie selbständig vorbereiten, nachbereiten und vertiefen sollen, und im Selbststudium.
- (2) <sup>1</sup>Entsprechend der Zielsetzung, sich für die selbstständige wissenschaftliche Arbeit zu qualifizieren, werden die Lehrveranstaltungsformen vorrangig in Form von Seminaren abgehalten. <sup>2</sup>Sie dienen der Vermittlung von Kenntnissen eines abgegrenzten Stoffgebietes und dem Erwerb von Fähigkeiten, um eine Fragestellung selbstständig zu bearbeiten, die Ergebnisse verständlich darzustellen und kritisch zu diskutieren. <sup>3</sup>Darüber hinaus stützen sich die Lehrveranstaltungen im fachspezifischen Pflichtbereich auf Vorlesungen, die der Darstellung allgemeiner Zusammenhänge, theoretischer sowie methodischer Grundlagen in Form eines Lehrvortrages dienen.
- (3) Das Studienprojekt dient der selbstständigen Erarbeitung von Forschungsfragestellungen in ausgewählten Themenbereichen, der Entwicklung von Lösungsmöglichkeiten mit geeigneten empirischen Methoden und der Vermittlung eines teamorientierten, an der Forschungspraxis ausgerichteten Arbeitens.

**§ 4  
Qualifikationsformen**

Vgl. § 9 Prüfungsordnung.

**§ 5  
Modulübersicht**

Nr.	Modultitel und Lehrveranstaltungen	AP <sup>1</sup>	MA <sup>2</sup>	PA <sup>3</sup>
<b>I Fachspezifischer Pflichtbereich (48 AP)</b>				
<b>1</b>	<b>Familie und soziale Beziehungen</b>	<b>12</b>	<b>P</b>	<b>2 MTP<sup>4</sup> (Ref./KL) zu 1.1 oder 1.2 und 1.3</b>
1.1	Familiensoziologie	4		
1.2	Familienpsychologie	4		
1.3	Methodik der Prävention, Intervention und Evaluation	4		
<b>2</b>	<b>Gesundheit, Pflege und soziale Dienste</b>	<b>12</b>	<b>P</b>	<b>2 MTP (Ref./KL) zu 2.1 oder 2.2 und 2.3</b>
2.1	Prävention, Gesundheitsförderung und Rehabilitation	4		
2.2	Gesundheitsökonomie und pflegerische Versorgung	4		
2.3	Ausgewählte Aspekte von Pflege und Gesundheit	4		
<b>3</b>	<b>Arbeit, Bildung, Lebenslauf</b>	<b>8</b>	<b>P</b>	<b>1 MTP (Ref./HA/MüP) zu 3.1 oder 3.2</b>
3.1	Lebenslauf und Strukturwandel der Erwerbsarbeit	4		
3.2	Lebenslanges Lernen und Bildung im Alter	4		
<b>4</b>	<b>Produktivität und Partizipation</b>	<b>8</b>	<b>P</b>	<b>1 MTP (Ref./HA/MüP) zu 4.1 oder 4.2</b>
4.1	Gesellschaftliche Partizipation und Lebensstile im Alter	4		
4.2	Engagement und Produktivität im Lebenslauf	4		
<b>5</b>	<b>Internationale Perspektiven</b>	<b>8</b>	<b>P</b>	<b>1 MTP (Ref./HA/MüP) zu 5.1 oder 5.2</b>
5.1	Wandel des Alterns im internationalen Vergleich	4		
5.2	Sozialpolitik des Alterns im Wohlfahrtsstaatsvergleich	4		
<b>II Studienprojekt (10 AP)</b>				
<b>6</b>	<b>Studienprojekt</b>	<b>10</b>	<b>P</b>	<b>Studienarbeit</b>
6.1	Studienprojekte nach Themenwahl	10		
<b>III Fachübergreifender Wahlbereich (30 AP)</b>				
<b>7</b>	<b>Körper und Geschlecht</b>	<b>10</b>	<b>W</b>	<b>2 MTP (Ref./MüP) zu 7.1 und 7.2</b>
7.1	Körper und Alter(n)	5		
7.2	Geschlecht und Alter(n)	5		
<b>8</b>	<b>Alternsprozesse und soziale Gruppen</b>	<b>10</b>	<b>W</b>	<b>2 MTP (Ref./MüP) zu 8.1 und 8.2</b>
8.1	Soziale Ungleichheit im Alter	5		

8.2	Altersbilder und Altersstereotype	5		
<b>9</b>	<b>Lebensformen und Lebensführung</b>	<b>10</b>	<b>W</b>	<b>2 MTP (Ref./MüP) zu 9.1 und 9.2</b>
9.1	Persönlichkeit und Entwicklung	5		
9.2	Spiritualität und Religiosität	5		
<b>Nr.</b>	<b>Modultitel und Lehrveranstaltungen</b>	<b>AP<sup>1</sup></b>	<b>MA<sup>2</sup></b>	<b>PA<sup>3</sup></b>
<b>10</b>	<b>Gerontologische Versorgungskonzepte</b>	<b>10</b>	<b>W</b>	<b>2 MTP (Ref./MüP) zu 10.1 und 10.2</b>
10.1	Integrierte Versorgungskonzepte im Welfare-Mix	5		
10.2	Qualitätssicherung und –management in der Pflege	5		
<b>11</b>	<b>Soziale Sicherung</b>	<b>10</b>	<b>W</b>	<b>2 MTP (Ref./MüP) zu 11.1 und 11.2</b>
11.1	Institutionen sozialer Sicherung	5		
11.2	Einkommensverteilung und Einkommensverwendung	5		
<b>12</b>	<b>Umwelt und Region</b>	<b>10</b>	<b>W</b>	<b>2 MTP (Ref./MüP) zu 12.1 und 12.2</b>
12.1	Altern in der Region und regionale Politikansätze	5		
12.2	Umweltressourcen im Alter und Umweltgestaltung	5		
<b>IV Optionalbereich (6 AP)</b>				
<b>13</b>	<b>Optionalmodul</b>	<b>6</b>	<b>W</b>	<b>Optional</b>
13.1	Modul frei wählbar aus dem Optionalbereich der Hochschule	6		
<b>V Masterarbeit und Masterkolloquium (26 AP)</b>				
<b>14</b>	<b>Masterarbeit und Masterkolloquium</b>	<b>26</b>	<b>P</b>	<b>Masterarbeit und Masterkolloquium</b>
	Masterarbeit	24		
	Masterkolloquium	2		

<sup>1</sup>AP = Anrechnungspunkte

<sup>2</sup>MA = Modulart

P = Pflichtmodul

W = Wahlmodul

<sup>3</sup>PA = Prüfungsart

Ref. = Referat

HA = Hausarbeit

KI = Klausur

MüP = Mündliche Prüfung

<sup>4</sup>MTP = Modulteilprüfung